

Entwurf vom 13. Juni 2022 für Vernehmlassung
Polizeiverordnung
(PoIVO)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **5.1-1**
Aufgehoben: –

Der Stadtrat Aarau

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 5.1-1 (Polizeiverordnung (PoIVO) vom 14. Juni 2010) (Stand 6. Juli 2021) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Stadtrat Aarau und die Gemeinderäte Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden, Unterentfelden sowie Erlinsbach AG (nachfolgend "Vertragsgemeinden" genannt) erlassen,

gestützt auf §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978¹⁾, §§ 4, 12b Abs. 2 und 19 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005²⁾ sowie § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 26. Mai 2021³⁾,

folgende Polizeiverordnung (PoIVO):

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SAR [531.200](#)

³⁾ SAR [251.213](#)

[Geschäftsnummer]

§ 2 Abs. 2

² Mit der Erfüllung der Polizeiaufgaben sind betraut:

- b) (geändert) die Abteilung Sicherheit der Stadt Aarau.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit der Ausübung des Polizeidienstes auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden ist die Abteilung Sicherheit der Stadt Aarau (nachfolgend Polizei genannt) gemäss Polizeigesetz, dem Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PoID) vom 6. Dezember 2005⁴⁾ und der Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeiverordnung, PoIV) vom 26. Mai 2021⁵⁾ sowie gemäss Gemeindevertrag betreffend Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung und dem dazu gehörenden Pflichtenheft beauftragt.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer die vom Stadtrat oder vom jeweiligen Gemeinderat oder von der zuständigen Stelle festgelegten Benützungsvorschriften und Benützungzeiten für öffentliche Anlagen wie insbesondere Schulanlagen, Parks, Kinderspielplätze, Feuerstellen oder Entsorgungsmulden nicht befolgt, wird bestraft.

§ 17 Abs. 3 (neu)

³ Die durch strafbares Betteln erlangten Vermögenswerte können sichergestellt und eingezogen werden.

§ 19

Aufgehoben.

§ 22 Abs. 3 (geändert), Abs. 6 (neu)

³ Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden umgehend zu melden. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

⁶ Tierführende haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und private Grund Dritter nicht verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot einzusammeln und zweckmässig zu entsorgen. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

⁴⁾ SAR [531.210](#)

⁵⁾ SAR [531.211](#)

Titel nach § 24 (geändert)

3. Verfahren

§ 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird die vom Stadtrat oder vom jeweiligen Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreuungsweg uneinbringlich, werden die Akten nach § 39 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010¹⁾ an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Diese beantragt dem Einzelgericht die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

§ 31 Abs. 2 (geändert)

Strafbefehlsverfahren (Überschrift geändert)

² Das Strafbefehlsverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007²⁾, insbesondere deren Art. 352 - 356.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*
- g) *Aufgehoben.*

§ 32

Aufgehoben.

§ 33

Aufgehoben.

§ 34

Aufgehoben.

¹⁾ SAR [251.200](#)

²⁾ SR [312.0](#)

[Geschäftsnummer]

§ 35 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Polizeiwidrige Zustände können im Auftrag der Polizei auf Kosten der oder des Fehlbaren beseitigt werden.

² Dieser oder diesem ist zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen. Dringliche Fälle bleiben vorbehalten.

§ 37a (neu)

Videoüberwachung

¹ Personen, die sich in Arrest befinden, können videoüberwacht werden.

§ 38 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teiländerung vom xxx [Datum Beschluss Stadtrat einfügen] wird das Polizeireglement der Gemeinde Erlinsbach vom 13. Juni 2000 aufgehoben.

Titel nach § 38 (geändert)

Anhang: Gemeinderätliche Ordnungsbussenliste (G-OB) der Stadt Aarau und der Vertragsgemeinden Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden, Unterentfelden und Erlinsbach AG

§ A-1 Abs. 1

¹

Tabelle geändert: Zeile "18" / "Paragraph" geändert; Zeile "18a" aufgehoben; Zeile "19" aufgehoben; Zeile "19a" aufgehoben; Zeile "20" aufgehoben; Zeile "20a" aufgehoben; Zeile "21" aufgehoben; Zeile "21a" aufgehoben; Zeile "22" aufgehoben; Zeile "22a" aufgehoben; Zeile "23" aufgehoben; Zeile "23a" aufgehoben; Zeile "24" / "Tatbestand" geändert; Zeile "24a" neu

Ziffer	Tatbestand	Paragraph	Betrag
1	Ungehorsam gegen die Polizei	§§ 5, 26 PolVO	100.–
2	Verweigerung der Namensangabe	§§ 6, 26 PolVO	100.–
3	Sondergebrauch einer öffentlichen Sache	§§ 7, 26 PolVO	100.–

[Geschäftsnummer]

Ziffer	Tatbestand	Paragraph	Betrag
4	Lagerung von Waren 4–6 Tage	§§ 7, 26 PolVO	60.–
5	Lagerung von Waren über 7 Tage	§§ 7, 26 PolVO	100.–
6	Verunreinigung der Liegenschaftsumgebung	§§ 9, 26 PolVO	100.–
7	Campieren / Zelten auf öffentlichem Grund	§§ 10, 26 PolVO	100.–
8	Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund abseits von Strassen und Parkieranlagen	§§ 11, 26 PolVO	100.–
9	Anbringen von Reklamen, Plakaten auf öffentlichem Grund	§§ 12, 26 PolVO	100.–
10	Störung durch Lärm, Geruch oder Rauch	§§ 13 Abs. 1, 26 PolVO	100.–
11	Belästigung durch lärmige Hobbys und Arbeiten während Sperrzeiten	§§ 13 Abs. 2, 26 PolVO	100.–
12	Ausbringen von Hofdünger während Sperrzeiten	§§ 13 Abs. 4, 26 PolVO	100.–
13	Nichtbefolgen der Benützungsvorschriften für öffentliche Anlagen	§§ 14, 26 PolVO	60.–
14	Verwendung von Lautsprecher / Verstärkeranlagen	§§ 15, 26 PolVO	100.–
15	Unfug	§§ 16, 26 PolVO	100.–
16	Bettel	§§ 17, 26 PolVO	60.–
17	Nichtvorschriftsgemässes Zurückschneiden von Pflanzen bei Strassen und Gehwegen	§§ 18, 26 PolVO	100.–
18	Entsorgen Tierkot	§§ 22, 26 PolVO	40.–
18a
19
19a
20
20a
21
21a
22
22a
23
23a
24	Abbrennen von Knallkörpern	§§ 20 Abs. 1, 26 PolVO	100.–
24a	Abbrennen von anderen Feuerwerksgegenständen	§§ 20 Abs. 2, 26 PolVO	100.–
25	Konsum alkoholischer Getränke auf öffentlichem Grund durch Jugendliche unter 16 Jahren	§§ 21, 26 PolVO	60.–

[Geschäftsnummer]

Ziffer	Tatbestand	Paragraph	Betrag
26	Konsum alkoholischer Getränke (Spirituosen) auf öffentlichem Grund durch Jugendliche unter 18 Jahren	§§ 21, 26 PolVO	100.–
27	Widerhandlung gegen Tierhaltung	§§ 22, 26 PolVO	100.–
28	Verrichten der Notdurft durch Urinieren	§§ 23, 26 PolVO	60.–
29	Verrichten der Notdurft durch Koten	§§ 23, 26 PolVO	100.–
30	Erregen von öffentlichem Ärgernis	§§ 24 Abs.1, 26 PolVO	100.–
31	Zuwiderhandeln gegen Entscheide	§§ 25, 26 PolVO	100.–

§ A-2

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I treten am xx.xx.2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Vertragsgemeinden Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden, Unterentfelden sowie Erlinsbach AG. Sollten bis am xx.xx.2022 nicht alle Gemeinden ihre Zustimmung erteilt haben, erfolgt das Inkrafttreten auf den Zeitpunkt des Vorliegens aller Zustimmungen.

[Geschäftsnummer]

Aarau, xx.xx.2022

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Dr. Hanspeter Hilfiker

Der Stadtschreiber
Daniel Roth

*Zustimmung der Gemeinden Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden,
Unterentfelden und Erlinsbach AG vom xx.xx.2022.*